



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 6 Praktikum
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Studienprogrammen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120

Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2** **Ziele des Teilstudiengangs**

(1) Ziel des Bachelor-Teilstudienganges ist es, die Studierenden mit fachspezifischen Arbeitsfeldern, Theorien, Methoden, Analyse- und Argumentationsformen vertraut zu machen. Die Studierenden sollen ihre durch das Studium gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen anschließend in einem wissenschaftlich-vertiefenden Masterstudium weiterentwickeln oder in einem breiten Spektrum an beruflichen Anwendungsfeldern einsetzen können.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft vermittelt dabei Grundkompetenzen in der problemorientierten Analyse der Medien und ihrer komplexen sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozesse. Diese Grundkompetenzen differenzieren sich in der selbstständigen Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen und deren methodengeleiteter wie theoriereflektierter Beantwortung sowie in der Durchführung praktischer Medienprojekte. Dies sind Grundkompetenzen in der Analyse medialer Produkte in Hinblick auf Form, Inhalt und kommunikative Funktion und Grundkompetenzen im Erstellen medialer Produkte, die die Studierenden befähigen sollen, mediale Produkte allein oder im Team zu entwickeln oder bei deren Produktion planerisch und konzeptionell sowie in Kooperation mit entsprechenden Fachleuten mitzuwirken (Schnittstellenkompetenz). Je nach gewähltem Leistungspunktemodell nehmen Tiefe und Differenziertheit der Kompetenzen zu. So werden insbesondere die praktischen Fähigkeiten bei den Leistungspunktemodellen 90 und 120 durch verpflichtende Wahl weiterer medialer Bereiche oder Anwendungsbereiche vertieft. Zur Fundierung der Grundkompetenzen im Umgang mit medialen Produkten vermittelt das Bachelorstudium Basiswissen zu theoretischen Konzepten der Medienwissenschaft in systematischer wie historischer Dimension. Insbesondere in den Leistungspunktemodellen 90 und 120 wird die Kompetenz zur Vermittlung theoretischer Ansätze und Konzepte durch das Modul „Abschlussarbeit“ und die eingeschlossene Betreuung gestärkt.

(3) Der Teilstudiengang qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert der Teilstudiengang für Tätigkeiten im Bereich von Sendeanstalten und Verlagen, Produktionsfirmen aller medialer Bereiche, Agenturen im Bereich der Werbung und PR sowie entsprechende Abteilungen von Firmen und Institutionen, aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind. Durch die Wahl der Leistungspunktemodelle sowie geeigneter Zweifächer wird dieses Spektrum entweder eingeschränkt (Leistungspunktemodell 60 LP) oder spezifiziert (Leistungspunktemodell 90 LP) oder ausgeweitet und vertieft (Leistungspunktemodell 120 LP).

## **§ 3** **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt und ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum i.S.v. § 4 nachweist.

(2) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten ein ausgeprägtes ästhetisch-praktisches Interesse auch in historischer Perspektive erwartet. Darüber hinaus wird ein Interesse an planerisch-konzeptionellen, sozialen, kommunikativen und kulturellen Prozessen erwartet.

(3) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalenter, anerkannter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
2. Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Vorpraktikums gemäß § 4

(4) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden dringend empfohlen. Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten werden.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte). In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 4 Vorpraktikum**

(1) Das Vorpraktikum i.S.v. § 3 Abs. 1 ist in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Journalismus, Film, digitale Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Marketing) zu absolvieren. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben).

(2) Bewerber und Bewerberinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer äquivalenten Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich stellen einen formlosen Antrag an den Praktikumsausschuss auf Anerkennung als Vorpraktikum. Dem Antrag sind sämtliche Zeugnisse und Nachweise beizufügen. Als äquivalente Tätigkeit gilt die medienrelevante Schwerpunktbildung in einem anderen Berufsfeld (z.B. als Industriekaufmann bzw. Industriekauffrau mit Dauertätigkeit in der Werbeabteilung eines Unternehmens; als Verwaltungsangestellter bzw. Verwaltungsangestellte mit Planungsaufgaben in einem Kulturamt), eine nachgewiesene medienrelevante Aus- und Fortbildung von mindestens 1,5 Jahren Dauer (z.B. betriebsinterne Ausbildungen der Rundfunkanstalten), oder die eigene unternehmerische Tätigkeit (als Verleger bzw. Verlegerin oder Produzent bzw. Produzentin). Nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Bereich von Verkaufspromotion und Marktforschung.

(3) Für die Anerkennung des mindestens vierwöchigen Vorpraktikums ist der Praktikumsausschuss zuständig. Der Praktikumsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(4) Der Termin, bis wann der Antrag auf Anerkennung und die dazugehörigen Nachweise beim Praktikumsausschuss einzureichen sind, wird rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften bekanntgegeben.

(5) Der Ausschuss bescheinigt neben der Anerkennung des vierwöchigen Vorpraktikums auch die Punkte, welche im Rahmen der Bewertung i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) vergeben werden.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, bei denen das Vorpraktikum nicht den inhaltlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 entspricht, erhalten von dem Praktikumsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Aufbau des Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) umfasst neun Pflichtmodule und die Wahlpflichtbereiche „Handlungsfelder“ und „Schnittstellen“. Im Wahlpflichtbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen. Im Wahlpflichtbereich „Schnittstellen“ ist eins von zwei Modulen auszuwählen.

(3) Der Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) umfasst elf Pflichtmodule und den Wahlpflichtbereich mit den Unterbereichen „Medienwirtschaft“, „Handlungsfelder“ sowie „Schnittstellen“. Im Unterbereich „Medienwirtschaft“ und „Schnittstellen“ sind eins von zwei Modulen auszuwählen. Im Unterbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen. Wird die Bachelorarbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelorarbeit zusätzliche Module aus den Unterbereichen „Medienwirtschaft“, „Handlungsfelder“ oder „Schnittstellen“ im Umfang von 10 Leistungspunkten zu belegen.

(4) Der Bachelor- Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) umfasst 16 Pflichtmodule und die Wahlpflichtbereiche „Medienwirtschaft“ und „Handlungsfelder“. Im Themenbereich „Medienwirtschaft“ ist eins von zwei Modulen auszuwählen; im Themenbereich „Handlungsfelder“ sind zwei von drei Modulen auszuwählen.

(5) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module der folgenden Kompetenzbereiche (gemäß § 3 Ordnung für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) empfohlen:

- a. IT-Kompetenz
- b. Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit
- c. Mathematische Kompetenz und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz
- d. Selbstkompetenzen

## **§ 6 Praktikum**

(1) Im Rahmen der Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120) ist ein Praktikum zu absolvieren. In den Bachelor-Teilstudiengängen Medien- und

Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) besteht das Praktikumsmodul aus vierwöchiger praktischer Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. Im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) besteht das Praktikumsmodul aus zwei vierwöchigen oder einer mindestens achtwöchigen praktischen Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. Die praktischen Tätigkeiten sollen im Block oder kumulativ abgeleistet werden. Hierfür darf bei dem vierwöchigen Praktikum in dem Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (60 oder 90 Leistungspunkte) ein Zeitraum von drei Monaten und bei dem achtwöchigen Praktikum des Bachelor-Teilstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden. Kumulative Praktika sind grundsätzlich vorher durch den Praktikumsausschuss zu genehmigen.

(2) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Anerkennung des Praktikums ist der Praktikumsausschuss zuständig. Vor Aufnahme des Praktikums wird eine Beratung empfohlen.

(3) Für das Praktikum eignet sich besonders die vorlesungsfreie Zeit. Das Praktikum ist möglichst außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilung eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Innerhalb der Hochschule kann ein Praktikum nur dann abgeleistet werden, wenn es sich dabei um die medientechnische Betreuung von Veranstaltungen, die selbstständige Konzeption und Durchführung von medienbezogenen Events oder Festivals oder um eine medienbezogene Hilfskraftstelle handelt. Praktika innerhalb der Hochschule sind vorher durch den Praktikumsausschuss zu genehmigen. Die praktischen Tätigkeiten müssen studienrelevant sein; sich insbesondere auf den Umgang mit Medientechniken oder aber auch auf redaktionelle und konzeptionsbezogene Tätigkeiten beziehen.

(4) Das Praktikum wird durch den Praktikumsgeber mit einem Praktikumszeugnis bescheinigt. Aus dem Praktikumszeugnis müssen Art und Dauer (in Stunden) der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen. Das Praktikumszeugnis dient dem Nachweis des Praktikums und ist später dem Praktikumsbericht beizufügen.

(5) Das Praktikumsseminar dient dem reflektierten Erfahrungsaustausch zu den Praktika und der Vorbereitung auf den Praktikumsbericht.

(6) Über die praktischen Tätigkeiten ist jeweils ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht). In dem Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum zu beschreiben und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll in der Regel ca. 15.000 Zeichen umfassen; er soll insbesondere enthalten:

- Angaben zum Praktikanten bzw. zur Praktikantin (Name, Studiensemester),
- Angaben zum Praktikumsplatz (Name, Adresse, Telefon, Betreuer bzw. Betreuerin),
- eine knappe Charakterisierung und Einordnung des Medienbetriebs bzw. der betrieblichen Einheit, in dem die Tätigkeit erbracht wurde,
- eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten einschließlich Angaben über Anleitung, Betreuung und Kontrolle,
- medientheoretische Einordnung des Medienbetriebs und der ausgeübten Tätigkeiten
- Kommentare zu den Tätigkeiten (Relevanz im Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeiten), zum Studienbezug und zur Organisation.

## **§ 7** **Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 8**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
3. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozent\*innen.
4. *Blended E-Learning-Seminare*: Verbinden die selbstständige Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf der Basis multimedialer Lehrmaterialien mit Präsenzveranstaltungen in „klassischer“ Seminarform.
5. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
6. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
7. *Projektseminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Projekte einzeln oder im Team.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 9**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Protokoll*: Schriftliche Wiedergabe der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer Seminar- oder Gruppensitzung von in der Regel 5.000 bis 8.000 Zeichen.
2. *Thesenpapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Teilaspekts oder eines Praxisproblems von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen.
3. *Referat*: Ein mündlicher Vortrag von 45-70min, der einen wissenschaftlichen Teilaspekt oder ein Praxisproblem verständlich darstellt.
4. *Rechercheaufgabe*: Eine dokumentierte Literatur- oder Faktenrecherche zu einem wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Thema von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.

5. *Lektürekarte*: Eine diskussionsvorbereitende schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.
6. *Wissenschaftsprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Konzeption und Realisierung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Das Wissenschaftsprojekt beinhaltet die geeignete Dokumentation des Planungs- und Umsetzungsprozesses.
7. *Praktische Übung*: Eine mediale Umsetzung der im Seminar erworbenen praktischen Kenntnisse bspw. Kameraübung, Tonübung oder Schnittübung von in der Regel maximal fünf Minuten.
8. *Praxisprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Konzeption und Realisierung einer praxisbezogenen Aufgabenstellung. Das Praxisprojekt beinhaltet die geeignete Dokumentation und Reflexion des Planungs- und Umsetzungsprozesses.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15-30 Minuten pro Person. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- und Gruppenprüfung erfolgen.
3. *Vortrag / Präsentation*: Die mündliche, medial begleitete Präsentation und Verteidigung eines Themas. Die Entwicklung des Themas erfolgt einzeln oder im Team.
4. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 25.000 – 30.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. *Video-Essay*: Ein 15-20minütiges audiovisuelles Produkt, das einen forschungsbezogenen oder medienbezogenen Sachverhalt darlegt.
6. *Praktikumsbericht*: Eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von rund 15.000 Zeichen, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst. Näheres regelt § 6.
7. *Projekt*: Dieses kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmer\*innen müssen kenntlich sein.

(4) Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Leistungen für englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

## **§ 10**

### **Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung**

(1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(2) Im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird die

Bachelorarbeit nicht im Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft geschrieben, müssen aus dem Wahlpflichtbereich statt des „Abschlussmoduls“ zehn Leistungspunkte aus den anderen Unterbereichen erbracht werden. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und im Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120) mindestens 70 Leistungspunkte und im Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 Leistungspunkte) mindestens 55 Leistungspunkte nachweisen kann.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt vier Monate. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Bachelorarbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung werden auf der Internetseite des zuständigen Prüfungsamtes veröffentlicht. Spätester Abgabetermin der Bachelorarbeit für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Bachelorarbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten bzw. 125.000 Zeichen aufweisen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)*, wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**



(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.5.2020 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Sie gilt für Studierende, die bereits in den Bachelor-Studienprogrammen Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen. Die Vorschriften zur Zulassung zum Studium (§ 3) und zum Vorpraktikum (§ 4) treten erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis 31.03.2022 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 46) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.02.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 11) tritt zum 1. April 2022 außer Kraft.

(7) Die Praktikumsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 Leistungspunkte) vom 21.02.2007 (ABl. 2007, Nr. 9, S. 8) tritt zum 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

## Anlage

### Übersicht über Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft - 120 LP (FSStPO):

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Abschlussmodul Medien- und Kommunikationswissenschaft 120 LP)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/95	6.
	Analyse audiovisueller Medien	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Videoessay oder mündliche Prüfung	5/95	3.
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1.
	Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	
	Grundlagen der digitalen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/95	2.
	Kolloquium	Nein	2	5	Nein	Nein	Präsentation	0/95	6.
	Mediengeschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/95	3.
	Medientheorie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	
	Medientheorie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	4.
	Methoden der Medien- und Kommunikationswis-	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	2.

	senschaft I								
	Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft II	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/95	4.
	Praktikumsmodul (10 LP)	Nein	1	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/95	3. oder 4.
	Praxisprojekt	Nein	2	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	10/95	5. u. 6. oder 6.
	Schnittstellen I: Interdisziplinäre Zugänge	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/95	5.
	Schnittstellen II: Praxis - Wissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/95	5.
	Was mit Medien?	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/95	1.
<b>Wahlpflichtbereiche</b>									
<b>Medienwirtschaft (Es sind 5 LP zu erbringen)</b>									
	Medienwirtschaft 1: Forschung	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projekt oder Klausur	5/95	5.
	Medienwirtschaft 2: Geschäftsmodelle	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	5.
<b>Handlungsfelder der Medienpraxis (Es sind 10 LP zu erbringen)</b>									
	Handlungsfelder der Medienpraxis 1: Journalismus	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/95	3. o. 4. o. 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 2: Kommunikation	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/95	3. o. 4. o. 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 3: Narrationen	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/95	3. o. 4. o. 6.

ASQ Module (Es sind 10 LP zu erbringen)									
	ASQ Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0	1. oder 2 oder 3.
	ASQ Modul		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0	1. oder 2 oder 3.

### Übersicht zum Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft - 90 LP (FS+PO):

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Analyse audiovisueller Medien	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Videoessay oder mündliche Prüfung	5/75 80	3.
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75 80	1.
	Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/75 80	1.
	Grundlagen der digitalen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/75 80	2.
	Mediengeschichte	Nein	4	5		Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/75 80	3.
	Medientheorie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/75 80	2.
	Medientheorie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/75 80	4.
	Methoden der Medien-	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75 80	2.

	und Kommunikationswissenschaft I								
	Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft II	Nein	4	5	Ja	nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/75 80	4.
	Praktikumsmodul (5 LP)	Nein	1	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/75 80	3. o. 4. o 6.
	Was mit Medien?	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/75 80	1.
<b>Wahlpflichtbereiche</b>									
<b>Wahlpflichtbereich (Es sind 25 30 LP zu erbringen )</b>									
<b>Unterbereich: Medienwirtschaft (5 - 10 LP)</b>									
	Medienwirtschaft 1: Forschung	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projekt oder Klausur	5/75 80	5.
	Medienwirtschaft 2: Geschäftsmodelle	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/75 80	5.
<b>Unterbereich: Handlungsfelder der Medienpraxis (10 – 15 LP)</b>									
	Handlungsfelder der Medienpraxis 1: Journalismus	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/75 80	3. o. 4. o. 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 2: Kommunikation	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/75 80	3. o. 4. o. 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 3: Narrationen	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/75 80	3. o, 4. o. 6.
<b>Unterbereich: Schnittstellen (5- 10 LP)</b>									
	Schnittstellen 1: Interdisziplinäre Zugänge	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/75 80	5.
	Schnittstellen 2: Praxis - Wissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/75 80	5.

Unterbereich „Abschluss mit Bachelorarbeit“ (0 – 15 10LP)									
	Kolloquium	Nein	2	5	Nein	Nein	Präsentation	0/75	6.
	Abschlussmodul Medien- und Kommunikationswissenschaft 90 LP	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/75 80	6
ASQ Module									
	ein ASQ Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/75 80	1. oder 2. oder 3.

### Übersicht zum Bachelor-Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft - 60 LP (FS1PO):

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Analyse audiovisueller Medien	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Videoessay oder Mündliche Prüfung	5/55	3.
	Grundlagen der audiovisuellen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/55	1.
	Grundlagen der digitalen Mediengestaltung	Nein	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/55	2.
	Medientheorie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/55	2.
	Medientheorie II	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/55	4.
	Mediengeschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/55	3.
	Methoden der Medien-	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/55	4.

	und Kommunikationswissenschaft I								
	Praktikumsmodul (5 LP)	Nein	1	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/55	5. oder 6.
	Was mit Medien?	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/55	1.
<b>Wahlpflichtbereiche</b>									
<b>Handlungsfelder der Medienpraxis (Es sind 10 LP zu erbringen)</b>									
	Handlungsfelder der Medienpraxis 1: Journalismus	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/55	5. oder 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 2: Kommunikation	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/55	5. oder 6.
	Handlungsfelder der Medienpraxis 3: Narrationen	Ja	4	5	Ja	Nein	Projekt	5/55	5. oder 6.
<b>Schnittstellen (Es sind 5 LP zu erbringen)</b>									
	Schnittstellen 1: Interdisziplinäre Zugänge	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/55	5. oder 6.
	Schnittstellen 2: Praxis - Wissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Präsentation	5/55	5. oder 6.